



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

15. April 2014 · Beschluss 60-2014
Z2.1 Aufbau, Organisation, Bestände

Zivilschutzorganisation "Hardwald"; Genehmigung Anschlussvertrag und Kloten als Leitgemeinde

1. Ausgangslage

Ausgehend vom Bericht des Bundesrates zur „Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+“ vom 09.11.2011 ist die Prüfung eines weiteren Zusammenschlusses der Zivilschutzorganisationen unserer Region zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll. Eine effiziente Umsetzung dieser künftigen Anforderungen kann nur mit einer verstärkten Zusammenarbeit der Gemeinden erreicht werden. Durch eine Regionalisierung können insgesamt die Bestände gesenkt werden. Ebenfalls wird das Rekrutieren von qualifizierten Dienstleistenden, insbesondere auch von Kaderangehörigen verbessert. Kernbereiche, wie etwa jene des Einsatz-, Ausbildungs- oder Materialverantwortlichen können im Rahmen von Teilpensen professionalisiert werden. Aus diesem Grunde gründeten die Sicherheitsvorsteher der Hardwaldgemeinden (Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Opfikon und Wallisellen) am 10. November 2011 die Projektorganisation „ZSO Hardwald“. In verschiedenen Arbeitsschritten hat die Projektorganisation kontinuierlich gearbeitet und die jeweiligen Gemeinde- und Stadträte informiert. Der Stadtrat Kloten stimmte am 13. April 2013 der Weiterführung des Projekts wie alle anderen am Projekt beteiligten Gemeinden zu.

2. Ergebnisse der Vernehmlassung der beteiligten Gemeinden

Alle beteiligte Exekutivbehörden bezeichneten im Januar/Februar 2014 ein Anschlussvertrag als die bestmögliche Vertragsform, eine Mehrheit fand, dass Kloten als Leitgemeinde geeignet wäre.

Gemeinde	Einverständnis mit vorgesch. Richtung / Weiterbeteiligung?	Bevorzugte Rechtsform	Leitgemeinde
Bassersdorf	Ja / Ja	Anschlussvertrag	Bassersdorf steht zur Verfügung.
Dietlikon	Ja / Ja	Anschlussvertrag	Dietlikon steht nicht zur Verfügung. Kloten als Leitgemeinde ok
Kloten	Ja / Ja	Anschlussvertrag	Kloten steht zur Verfügung.
Opfikon	Ja / Ja	Anschlussvertrag	Opfikon steht nicht zur Verfügung.
Wallisellen	Ja / Ja	Anschlussvertrag	Wallisellen steht zur Verfügung. Kloten als Leitgemeinde ebenfalls ok.

Daher wählten die Sicherheitsvorsteher Kloten als Leitgemeinde. Bassersdorf, Dietlikon, Opfikon und Wallisellen sind die Anschlussgemeinden. Kloten wurde aus folgenden Gründen als Leitgemeinde vorgeschlagen:

- Infrastruktur für die benötigten Arbeitsstellen
- Kloten ist eine der grossen Gemeinden
- 3 von 5 Exekutivbehörden stimmten bereits für Kloten
- alle Ressortvorsteher sind für Kloten als Leitgemeinde

3. Gemeindeführungsorgan (GFO)

Das Anliegen aus der Vernehmlassung - keinen regionalen Führungsstab aufzubauen - wurde berücksichtigt. Somit betreiben die Gemeinden ein eigenes GFO.

4. Anschlussvertrag (Art. 1)

Diese Rechtsform zeichnet sich aus durch unkomplizierte, rasche Entscheidungswege. Die Leitgemeinde erhält alle Kompetenzen der strategischen Führung und durch die Eingliederung des ZS-Kommandos, auch der operativen Führung. Die Einflussnahme der restlichen Vertragsgemeinden erfolgt über die Zivilschutzkommission sowie über den Genehmigungsprozess des Voranschlags und Rechnung.

4.1. Rechtsgrundlage (Art. 2)

Als Rechtsgrundlage für eine regionale Zivilschutzorganisation (ZSO) dient § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926, welche die Gemeinden berechtigt, einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung gemeinschaftlich zu besorgen.

4.2. Organisation des regionalen Zivilschutzes "Hardwald" (Art. 5 – 9)

Für die fünf Gemeinden mit insgesamt 66'960 Einwohner ist folgende regionale Organisation mit 548 Zivilschutzangehörigen (AdZS) vorgesehen:

- Zivilschutzkommission, bestehend aus 1 Präsident/in (RV Leitgemeinde) und mind. 7 Mitgliedern
- Zivilschutzkommandant/in
- Zivilschutzkommandant-Stellvertreter/in
- Administration Zivilschutzstelle

4.3. Aufgaben und Kompetenzen der Zivilschutzkommission (Art. 10 – 12)

Der Zivilschutzkommission fallen zu:

- Die politische Aufsicht über die ZSO Hardwald
- Antragsstellung zuhanden der Leitgemeinde und der Anschlussgemeinden
- Prüfung von Budget und Rechnung und Antragstellung an die Exekutiven der Gemeinden
- Genehmigung von Stellenbeschreibungen von Funktionären und des Zivilschutzpersonals unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen des Bundes und des Kantons
- Die Personal- und Kaderplanung
- Verwarnung und Verzeigung von Schutzdienstpflichtigen auf Antrag des Zivilschutzkommandanten oder der Zivilschutzstelle nach Anhörung des Zivilschutzkommandanten, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton
- Planung bzw. Koordination von gemeinsam genutzten Anlagensanierungen bzw. Erneuerungen
- Antrag bei gemeindeeigenen Anlagen, der Materialbeschaffung, der Alarmierungseinrichtungen, Mehrjahresplanung der ZSO, der Information der Bevölkerung betr. die ZSO
- Beratung des Voranschlags und Antragstellung an die Anschlussgemeinden
- Finanzkompetenz für nicht budgetierte, einmalige Ausgabe bis Fr. 20'000.00, insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.00

Für die Entschädigung ihrer Kommissionsmitglieder sind die beteiligten Gemeinden selbst zuständig.

4.4. Kommando und Zivilschutzstelle (Art. 13 – 15)

Die Leitgemeinde betreibt die Kommando- und Zivilschutzstelle. Dem Zivilschutzkommandanten obliegt die Leitung der Zivilschutzorganisation und der Zivilschutzstelle. Die Zivilschutzstelle erledigt administrative Arbeiten nach Vorgaben von Bund und Kanton sowie zu Gunsten der Zivilschutzkommission und des Zivilschutzkommandanten.

4.5. Zivilschutzanlagen / Sirenen (Art. 16, 23)

- Die von der ZSO Hardwald genutzten Anlagen bleiben im Eigentum der Standortgemeinde
- Wartung, Unterhalt sowie Kosten für Wasser, Energie und Versicherungen gehen zulasten der ZSO Hardwald
- Die pauschalen Wartungsbeiträge des Bundes werden der ZSO Hardwald entrichtet
- Allfällige Aufwendungen betreffend Erneuerung bzw. bauliche Anpassungen gehen zulasten der Eigentümerin



4.6. Schutzräume (Art. 17 – 19)

Öffentliche Schutzräume bleiben im Eigentum der Standortgemeinde. Die betreffende Eigentümerschaft übernimmt sämtliche Unterhalts- und Erneuerungskosten. Die bisherige Regelung behalten die Gemeinden bei und tragen die entsprechenden Kosten. Das gleiche gilt für die periodische Schutzraumkontrolle. Sollten Sie jedoch für die Kontrolle den ZSO Hardwald beauftragen, werden die daraus entstehenden Zusatzkosten der betreffenden Gemeinde in Rechnung gestellt.

4.7. Bewegliches Material (Art. 20 – 24)

Bereits beschaffte ZS-Fahrzeuge, ZS-Anhänger und ZS-Material gehen unentgeltlich ins Eigentum der Leitgemeinde über. Diese ist für die Verwaltung, den Unterhalt, den Ersatz und die Kontrolle besorgt.

4.8. Verteilung der Betriebskosten (Art. 25 – 26)

Die Leitgemeinde führt für die ZSO Hardwald eine separate Kostenstelle (Laufende Rechnung) innerhalb der Gemeinderechnung. Dieser Kostenstelle werden alle sie betreffenden Aufwendungen und Erträge zugewiesen. Die Nettokosten der Kostenstelle werden entsprechend der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres auf die Gemeinden aufgeteilt. Die Anteile der Gemeinden werden mit ihren jährlichen Voranschlägen bewilligt.

4.9. Schlussbestimmungen (Art. 27- 30)

Die Vereinbarung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragspartner auf das Jahresende unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Im Falle der Vertragsauflösung durch einen oder mehrere Vertragspartner wird das vorhandene bewegliche Material anteilmässig an die einzelnen Vertragspartner aufgeteilt. Eingebrahtes Material wird zurückgegeben oder entsprechend dem Zeitwert finanziell abgegolten.

Liegen neue oder ergänzende eidgenössische oder kantonale Gesetzeserlasse vor, ist die Zivilschutzkommission gegenüber den kommunalen Exekutiven der Vertragsgemeinden für eine Anpassung des Vertrages an die neuen Rechtsverhältnisse verantwortlich. Sämtliche Vertragsänderungen sind nach erfolgter fachtechnischer Prüfung durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich von den Exekutiven der Vertragsgemeinden zu genehmigen.

Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Vertragspartner sowie nach erfolgter Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft.

5. Weiteres Vorgehen

Die Exekutiven der beteiligten Gemeinden bestimmen die Leitgemeinde und überprüfen den beiliegenden Vertrag, damit das Vertragswerk dem Kanton zur Prüfung im April 2014 überwiesen werden kann. Nach erfolgter Prüfung des Kantons (mit eventuellen Änderungen) wird der Vertrag nochmals den Exekutiven vorgelegt, damit der Vertrag und die regionale Zivilschutzorganisation Hardwald schlussendlich durch die Legislative auf den 1.1.2015 in Kraft gesetzt werden kann.

Beschluss:

1. Kloten stellt sich definitiv als Leitgemeinde zur Verfügung.
2. Der Stadtrat stimmt, unter Vorbehalt der Zustimmung des Kantons und Legislative, dem Anschlussvertrag einer regionalen ZSO zu.
3. Die Projektorganisation „ZSO Hardwald“ soll mit Unterstützung des zugezogenen Beraters und der OE Sicherheit die notwendigen Stellenpensen für das Zivilschutzkommando und der Zivilschutzstelle eruieren.
4. Der Stadtrat nimmt die notwendige Erhöhung des Stellenplans im Rahmen der noch folgenden Abklärungen zustimmend zur Kenntnis und beauftragt das Projektteam, die dafür notwendigen Anträge rechtzeitig zu stellen.

Mitteilungen an:

- Amt für Militär und Zivilschutz, Werner Balmer, Postfach, 8450 Andelfingen
- Mitglieder Projektausschuss „Regio ZSO Hardwald“
- Kdt ZSO Kloten, Hans Bühler, Lufingerstrasse 25, 8185 Winkel
- Kdt ZSO Stv Kloten, Christian Anlauf, Egetswilerstrasse 36, 8302 Kloten
- Ressortvorsteherin Sicherheit
- Verwaltungsdirektor / Chef GFO/GFS
- Bereichsleiter F+L
- Bereichsleiter L+S
- Leiter Sicherheit
- Administrativstelle Zivilschutz (Z2.1 / Z2.1.2)

Für Rückfragen ist zuständig: Thomas Grädel, Leiter Sicherheit, Tel. 044 815 14 20

STADTRAT KLOTEN



René Huber
Präsident



Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 16. April 2014